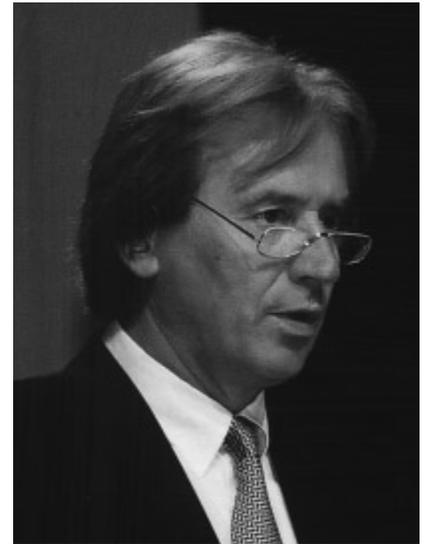

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Verflüssigung unseres Vermögens

Dr. Dieter Schüngeler

Abwickler
der DSL Holding AG in Abwicklung
in der Hauptversammlung am 11. Mai 2004



Meine sehr verehrten Damen,
sehr geehrte Herren,

der Begrüßung unseres Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Martin, möchte ich mich gerne anschließen und Sie, auch im Namen meines Kollegen, Herrn Dr. Molnar, zu unserer heutigen 15. ordentlichen Hauptversammlung herzlich willkommen heißen. Die Durchführung unserer heutigen öffentlichen Hauptversammlung könnte ein Paradebeispiel für einen Lehrer zur Illustrierung des Gehalts statistischer Aussagen in Bezug auf den Eintritt der darin einbezogenen Ereignisse darstellen. In unserer letzten Hauptversammlung am 31. Juli 2003 waren es nämlich keine Unkenrufe, als ich sagte, dass diese Hauptversammlung mit größter Wahrscheinlichkeit die letzte Hauptversammlung wäre, die in einem solchen Rahmen stattfände. Aber auch die größte Wahrscheinlichkeit ist eben keine Gewähr dafür, dass sich Dinge auch tatsächlich so entwickeln, wie es nach sachlicher und objektiver Beurteilung der gegebenen Rahmenbedingungen

prognostizierbar wäre. In unserem Falle hängt dies schlicht und einfach mit der Tatsache zusammen, dass die beschlossene Übertragung von Aktien

Die beschlossene Übertragung von Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Postbank gegen Barabfindung ist bis heute noch nicht in das Handelsregister eingetragen.

der Minderheitsaktionäre auf die Postbank gegen Barabfindung bis heute noch nicht in das Handelsregister eingetragen ist. Diese Eintragung ist allerdings Voraussetzung dafür, dass die Aktien auf die Postbank übertragen werden. Und so ist es doch zu dem unwahrscheinlichen Fall gekommen, dass wir uns heute nochmals zu einer öffentlichen ordentlichen Hauptversammlung zusammenfinden.

Zu den Gründen hierfür komme ich später im Verlauf meiner Ausführungen zum Stand der laufenden Gerichtsverfahren noch ausführlicher. Dieser Berichtspunkt hat bei unseren Hauptversammlungen inzwischen ja einen fast schon traditionellen Charakter. Lassen Sie mich aber zunächst mit der Erläuterung unseres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 beginnen.

Das Jahr 2003 war unser drittes Abwicklungsjahr. Die Abwickler haben einen wesentlichen Teil ihres gesetzlichen Auftrags, das Vermögen des abzuwickelnden Unternehmens zu Geld zu machen – und ich sage dies sehr bewusst –, *eigentlich* schon zum Ende des zweiten Abwicklungsjahres bereits erfüllt gehabt. Die Beendigung unseres Beteiligungsvertrages mit der Postbank zum Jahresende 2002 wurde in der Hauptversammlung vom 19. Juli 2002 beschlossen. Damit waren im folgenden Abwicklungsjahr 2003 die Implikationen der Aufhebungsvereinbarung umzusetzen.

Lassen Sie es mich salopp formulieren: Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Verflüssigung unseres Vermögens. Während die ertragswirksamen Komponenten der Beteiligungsbeendigung bereits für den Jahresabschluss 2002 erfasst werden konnten bzw. mussten, haben sich die hieraus resultierenden Geldströme in der Schlussrechnung des Berichtsjahres, des Abwicklungsjahres 2003, niedergeschlagen. Die DSL Holding hält nun zu 99% Kasse.

Die im Laufe des Jahres beglichenen Forderungen gegenüber unserem ehemaligen Beteiligungsunternehmen bestehen zwar immer noch, nun aber als Guthaben bei Kreditinstituten. Hierin spiegelt sich allerdings auch die endgültige Beendigung der bis zum Jahresende 2002 faktisch gegebenen werbenden Tätigkeit unseres Unternehmens wider. Augenfällig wird dies auch am Wegfall der Erträge aus Beteiligungen und an einem deutlichen Rückgang des Jahresüberschusses. Es ist – wenn man von einem einzigen ergebnislosen Jahr in der Vergangenheit absieht – der niedrigste in der Geschichte der DSL Holding. Gleichwohl ist dies eine logische Konsequenz aus der gegebenen Situation.

Unsere eigenen Erträge fließen nur noch aus der Anlage unseres Geldvermögens am Geldmarkt.

Mit Wegfall der Beteiligung partizipieren wir nicht mehr an der Ertragskraft der Postbank. Unsere eigenen Erträge fließen nur noch aus der Anlage unseres Geldvermögens am Geldmarkt. Hierfür standen uns 2003 durchschnittlich 521,2 Mio € zur Verfügung, aus denen wir einen Zinsertrag von 12,8 Mio € erzielten. Dies entspricht einer Rendite von 2,5%.

Auch wenn man als Referenzgröße zur Berechnung der Rendite die seinerzeitigen Anschaffungskosten für unsere Beteiligung an der DSL Bank

bzw. Postbank heranzieht, liegen die sich dann ergebenden 6,4% immer noch deutlich unter den Renditewerten, die während unserer werbenden Tätigkeit erreicht werden konnten. Dies ist aber der Preis, der gezahlt werden muss, wenn man ein Reinvermögen von 515,4 Mio € nicht als working capital, sondern als Kasse hält.

Der nach Steuern verbleibende Jahresüberschuss beträgt 3,5 Mio € und summiert sich mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr zum Bilanzgewinn von 310,9 Mio €.

Darüber hinaus wurde das gesamte Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 12,3 Mio € mit Steuern von insgesamt 8,8 Mio € belastet. Davon entfallen 4,5 Mio € auf das Berichtsjahr. Die restlichen Steuern waren für Vorjahre in die Rechnung aufzunehmen. Der größte Teil hiervon, nämlich 4,1 Mio €, fiel für das Abwicklungsjahr 2002 an. Ursachen hierfür waren einerseits Änderungen des steuerlichen Einkommens aus dem letzten Jahr unserer Mitunternehmenschaft bei der Postbank. Andererseits hat sich der aus der Beteiligungsbeendigung resultierende Aufgabeverlust so stark reduziert, dass es im Ergebnis zu der besagten Steuerbelastung für das vorangegangene Abwicklungsjahr kam.

Der nach Steuern verbleibende Jahresüberschuss beträgt 3,5 Mio € und summiert sich mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr zum Bilanzgewinn von 310,9 Mio €.

Zur steuerlichen Situation unserer Gesellschaft möchte ich ergänzend noch darauf hinweisen, dass die steuerliche Außenprüfung bei der DSL Bank für die Veranlagungsjahre 1993 bis 1997 nahezu abgeschlossen ist. Die Ergebnisse hieraus hat unser Unternehmen als Mitunternehmerin entsprechend dem seinerzeitigen Beteili-

gungssatz von 48% mitzutragen. Wir gehen davon aus, dass die vorhandenen Rückstellungen ausreichend dotiert sind, um die hiermit verbundenen Risiken abzudecken. Für den Zeitraum 1998 bis 2000, in den auch der Übergang unserer Beteiligung auf die Postbank fällt, ist die Anschlussprüfung angeordnet. Konkrete Ergebnisse liegen uns aus dieser Prüfung noch nicht vor.

Meine Damen und Herren,

wie bereits ausgeführt, hält die DSL Holding 99% ihres Vermögens als Kasse. Von der Bilanzsumme von 519,9 Mio € entfallen 514,3 Mio € auf kurzfristige Geldanlagen. 4,6 Mio € der 5,4 Mio € betragenden sonstigen Vermögensgegenstände sind Forderungen gegenüber dem Fiskus auf Grund realisiertem Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 Körperschaftsteuergesetz bzw. anrechenbarer Zinsabschlagsteuer. Rund 200.000 € halten wir zur Bestreitung der Kosten des Tagesgeschäftes als laufendes Guthaben vor. Anderes Vermögen ist nicht mehr vorhanden. Es stellt sich also die Frage, was einer nach dem Gesetz vorgesehenen Verteilung an die Aktionäre im Wege stehen soll.

Von der Bilanzsumme von 519,9 Mio € entfallen 514,3 Mio € auf kurzfristige Geldanlagen.

Um diese Frage zu beantworten, kann ich an einen bereits in der letzten Hauptversammlung gemachten Hinweis anknüpfen. Damals habe ich Ihnen berichtet, dass seit der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. April 2000 keine Hauptversammlung mehr stattgefunden hat, aus der nicht Anfechtungsklagen oder sonstige juristische Verfahren anhängig geworden wären. Diese Aussage kann ich auch heute wiederholen. Denn auch der Beschluss der letzten Hauptversammlung vom 31. Juli 2003 zur Übertragung von Aktien auf die Postbank gegen Barabfindung wurde angefochten. Es wurden zwei Anfech-

tungsklagen erhoben, denen sich acht Nebenintervenienten angeschlossen haben. Wird ein solcher Squeeze-out-Beschluss angefochten, tritt automatisch eine so genannte Registersperre ein. Wie ich eingangs schon erwähnt habe, bedeutet dies, dass der Übertragungsbeschluss zunächst nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann. Die Eintragung in das Handelsregister ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für den gesetzlichen Übergang der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär.

**Es wurden zwei
Anfechtungsklagen gegen
den Beschluss der letzten
Hauptversammlung
vom 31. Juli 2003 zur
Übertragung von Aktien
auf die Postbank gegen
Barabfindung erhoben,
denen sich acht
Nebenintervenienten
angeschlossen haben.**

Ob eine der Eintragung entgegenstehende Klage existiert, muss vom Registergericht nicht geprüft werden. Vielmehr hat der Vorstand der betreffenden Gesellschaft, in unserem Falle die Abwickler, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Liegt eine Klage vor, steht es der Erklärung gleich, wenn das für die Klage zuständige Landgericht auf Antrag der Gesellschaft durch rechtskräftigen Beschluss feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung des Beschlusses nicht entgegensteht. Dieses so genannte Freigabeverfahren haben die Abwickler beim Landgericht Bonn beantragt.

Auf Grund der Identität des sowohl im Anfechtungs- als auch im Freigabeverfahren zu würdigenden Sachverhalts hat das Gericht die Verfahren parallel behandelt und nach mündlicher Verhandlung entschieden. Mit Urteil vom 4. Februar 2004 hat das Gericht die Klagen – aus unserer Sicht erwartungsgemäß – als unbe-

gründet und für die Kläger kostenpflichtig abgewiesen. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der angefochtene Übertragungsbeschluss weder nichtig noch anfechtbar sei. Entsprechend der vorherrschenden Rechtslage hat es auch die Verfassungsmäßigkeit des Squeeze-out-Verfahrens bejaht.

**Das Landgericht
Bonn hat die Sache
dem Oberlandesgericht
Köln zur
Entscheidung vorgelegt.**

Parallel hierzu hat das Gericht mit Beschluss vom gleichen Tage auch festgestellt, dass die erhobenen Anfechtungsklagen der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister nicht entgegenstehen. Die Klagen seien offensichtlich unbegründet. Der erhobenen sofortigen Beschwerde der Anfechtungskläger gegen diesen Beschluss hat das Landgericht Bonn mit Beschluss vom 28. Februar 2004 nicht abgeholfen, sondern die Sache dem Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt. Bei diesem Gericht haben die Kläger auch Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts Bonn eingelegt. Die Parallelität der Verfahren bleibt uns also erhalten.

Bis heute ist uns nicht bekannt, ob das Oberlandesgericht Köln seine Entscheidung mit oder ohne mündliche Verhandlung trifft und wann dies der Fall sein wird. Für uns bedeutet dies, dass die Registersperre nach wie vor besteht und im Moment nicht beurteilt werden kann, ob und wann der Übertragungsbeschluss eingetragen werden wird.

Ein weiterer Punkt ist zumindest aus der Sicht bestimmter Aktionäre ebenfalls noch offen. Ich darf in Erinnerung rufen, dass die Kreissparkasse Biberach im Zuge des Verkaufs ihrer Aktien der DSL Holding AG an die Postbank ihre gegen die Anpassung des damaligen Beteiligungsvertrages mit der Postbank gerichtete Anfech-

tungsklage zurückgenommen hat. In dem angepassten Beteiligungsvertrag wurde bekanntlich die neue Beteiligungsquote, mit der sich unsere Beteiligung nach deren Übergang auf die Postbank fortsetzte, auf 9,42% festgelegt. Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., damals noch Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre, und ein weiterer Aktionär wollten in diesem Zusammenhang nicht hinnehmen, dass sie als zu spät dem damaligen Verfahren beigetretene Nebenintervenienten mit der Klagerücknahme auch unmittelbar von der weiteren selbstständigen Verfolgung der ursprünglichen Klage ausgeschlossen wurden. Das Oberlandesgericht Köln hat das entsprechende Urteil des Landgerichts Bonn mit Urteil vom 26. Juni 2003 bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Ich habe Ihnen in der letzten Hauptversammlung ausführlich hierüber berichtet.

**Auf die Frage, wie es
nun weitergehen wird,
kann angesichts der
geschilderten Situation
nur geantwortet werden:
Auch dieser Punkt ist
im Moment noch offen.**

Die auf diese Weise beschiedenen Antragsteller haben sich dazu entschlossen, beim Bundesgerichtshof Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Nach Mitteilung des Bundesgerichtshofs will der angerufene Senat nicht vor dem 1. Juni 2004 über die Beschwerde beraten. Insoweit ist diese Sache in der Tat noch offen. Auch wenn die Abwickler davon überzeugt sind, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nicht die geringste Aussicht auf Erfolg haben kann, müssen wir ihre Existenz als ein Faktum zur Kenntnis nehmen, welches Bestandteil der Rahmenbedingungen unseres weiteren Vorgehens ist.

Meine Damen und Herren,

wenn Sie jetzt zu Recht die Frage stellen, wie es nun weitergehen wird, kann angesichts der geschilderten Si-

tuation nur geantwortet werden: Auch dieser Punkt ist im Moment noch offen. Wie berichtet, sind die Abwickler allerdings mit der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages sehr weit fortgeschritten. Sie haben das Vermögen der Gesellschaft zu Geld gemacht. Der Einzug der Forderungen, die in erster Linie aus Steuerforderungen bestehen, lässt sich mit dem nächsten Steuerbescheid ebenfalls erledigen.

Daher können wir Ihnen versichern, dass eine der wichtigsten Handlungen aus dem Maßnahmenkatalog, den die Abwickler noch zu erfüllen haben, sehr schnell vollzogen werden kann. Es handelt sich hierbei um die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens der Gesellschaft an die Aktionäre. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die hierfür notwendige Rechtsi-

cherheit gegeben sein muss. Gleichwohl wage ich nochmals die Prognose, dass ich davon ausgehe, dass heute in der Tat die letzte Hauptversammlung sein dürfte, die in diesem Rahmen stattfinden wird. Deshalb möchte ich mich auf die gleiche Weise von Ihnen verabschieden, wie ich es auch in der letzten Hauptversammlung schon getan habe: Auf Wiedersehen und machen Sie es gut.